

XII
137

Die

Stellung der Versicherung

im Privatrechte.

Vortrag

gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft

am 4. April 1883

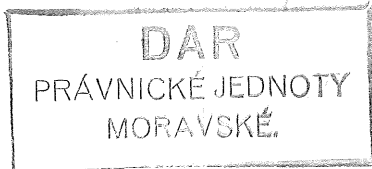
von



Dr. Emil Steinbach.



K. Reich. Dr.-G. P. Mann
Právnická jednota moravská
387



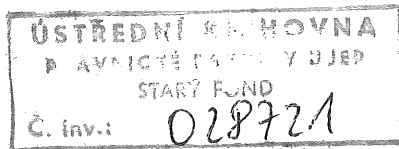
Wien.

Manz'sche F. F. Hofverlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

1883.

Separat-Abdruck

aus Nr. 14, 15 und 16 der Juristischen Blätter vom Jahre 1883.



9-18 Separat-Abdruck des H. Unger
19/2 Separat-Abdruck des H. Unger
Klassifikation des H. Unger
25 Separat-Abdruck
26/2 Separat-Abdruck des H. Unger
28/2 Separat-Abdruck

Unser Privatrecht befindet sich seit längerer Zeit in einer Krisis. Neue Bedürfnisse entstehen, neue Gestaltungen des Lebens zeigen sich, neue Verkehrsbeziehungen bilden sich, für welche in unserem wesentlich auf dem recipirten römischen und namentlich auf dem von der historischen Rechtsschule so sehr in den Vordergrund gestellten classischen römischen Rechte beruhenden Rechtssystem ein geeigneter Raum sich nicht findet.

Den drängenden Bedürfnissen des Lebens gegenüber gibt es keinen Widerstand. Die Wissenschaft des Privatrechtes zwar ist in der Lage, solche Bewegungen vorerst zu ignoriren, wenn es auch tief bedauert werden muß, daß dies selbst jetzt noch so oft geschieht. Die Gesetzgebung aber ist nicht in dieser vortheilhaften Lage. Sie steht mitten in dem Getriebe der einander widersprechenden und häufig heftig aufeinander stoßenden Interessen; ihr obliegt in deutschen Ländern heutzutage die Aufgabe der Fortbildung des Rechtes, welche in Rom dem Prätor zukam und auch jetzt noch in England und zum großen Theile in Frankreich Aufgabe der Gerichte ist. Mit Recht hat Unger in seiner bekannten, in der Debatte über die garantirten Eisenbahnen am 15. Juni 1877 gehaltenen Rede darauf hingewiesen, daß die Gerichtshöfe bei uns jene freie Stellung in der Erweiterung und Fortbildung des Rechtes nicht haben, wie sie die römischen Juristen besaßen, und daß die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Aufnahme der durch das Leben immer

wieder sich neu vordrängenden Postulate der Billigkeit in die Hand der Gesetzgebung gelegt ist. „Um so dringender — fährt Unger fort — ergeht aber auch an die Gesetzgebung die Aufforderung, wenn ein solcher Fall eintritt, den Forderungen der Billigkeit Gehör und Eingang zu verschaffen.“

In solcher Lage können die gesetzgebenden Factoren sich nicht bei dem bekannten Ausspruche Savigny's beruhigen, daß die gegenwärtige Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe, so begründet diese Meinung gerade für die ungewissen und doch so drängenden Verhältnisse der letzten Jahrzehnte sein mag. Man muß sich eben mit dem Gedanken befreunden, daß in einer Zeit der raschen Entwicklung und der sich häufenden Ereignisse mit den Menschen auch die Gesetze schnell altern. Von allen Seiten zur Hilfe aufgefordert und allein mit der erforderlichen Autorität ausgestattet, kann die gesetzgebende Gewalt sich der Aufgabe nicht entziehen, die Folgerungen aus der Entwicklung des Lebens für das Recht zu ziehen, und sie darf am allerwenigsten davor zurückschrecken, hiebei mit einem Rechtssysteme in theilweisen Widerspruch zu gerathen, welches einer längstvergangenen Zeit und einem untergegangenen Volke angehört.

Thering bezeichnet den römischen Charakter mit seinen Tugenden und Fehlern als „das System des disciplinirten Egoismus“, das römische Recht als „die Religion der Selbstsucht“. Da ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gerade jene Institutionen des modernen Rechtes, welche nicht auf egoistischer, sondern auf genossenschaftlicher, auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruhen, in unserem auf dem römischen Rechte der klassischen Periode beruhenden Privatrechtssysteme am wenigsten die gebührende Stelle zu finden in der Lage sind. Zu diesen letzteren Institutionen aber gehört vornehmlich der Gegenstand meiner heutigen Erörterungen, das Versiche-

rungswesen, dessen Bedeutung von Tag zu Tag zunimmt und dessen gesetzliche Regelung stets dringender wird.

Es darf nach dem heutigen Stande der Forschung und namentlich mit Rücksicht auf die diesfälligen Ausführungen Endemann's als feststehend angesehen werden, daß das römische Recht den Versicherungsvertrag als solchen nicht kennt. Zwar finden sich im römischen Rechte genaue Vorschriften darüber, wer den Zufall zu tragen hat, welcher eine Person oder eine Sache trifft, insbesondere soweit hiedurch schwebende Obligationsverhältnisse berührt, und namentlich deren Realisirung unmöglich gemacht oder modificirt wird. Es stand auch den Parteien frei, die im Gesetze begründete Vertheilung der Gefahr einer Sache durch besondere Vereinbarung abzuändern oder auszuschließen. So sagt beispielsweise Ulpian in der l. 10 pr. D. XVIII, 6: Si in venditione conditionali hoc ipsum convenisset, ut res periculo emtoris servaretur, puto pactum valere. Selbstverständlich können aber solche Vereinbarungen über die Gefahr, welche nicht selbstständig auftreten, sondern als integrirende Bestandtheile eines anderen Vertrages sich darstellen, nicht als Versicherungsverträge qualificirt werden.

Auch das Seedarlehen, die sogenannte pecunia trajecticia, bei welchem dem Darleiher für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes und beziehungsweise der Ladung ein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht zustand, auf welches dagegen die gesetzlichen Zinsbeschränkungen keine Anwendung fanden, hatte etwas von der Affecuranz an sich, weil der Darleiher eine Gefahr übernahm, welche unter anderen Umständen den Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung betroffen hätte; aber wenn auch ohne Zweifel das Seedarlehen zu den gewagten Operationen gehörte (im französischen Rechte trägt das Bodmereidarlehen, welches mit dem

alten Seedarlehen viele Ähnlichkeit hat, noch jetzt die Bezeichnung *prêt à la grosse aventure*) und sein Hauptreiz in der großen Gewinnchance lag, so blieb es in erster Linie doch immer Darlehen und die Uebernahme einer fremden Gefahr war nicht der Hauptgegenstand des Geschäftes, sondern ein Nebenpunkt, eine besondere Qualität dieser Art des Darlehens.

Endlich mögen im römischen Verkehre mancherlei Sponsionen vorgekommen sein, welche an Fälle der heutigen Affecuranz erinnern. Solche Beispiele finden sich in dem Pandekten-titel: *De verborum obligationibus*, und zwar in l. 10: *Si Lucius Titius ante Kalendas Maias in Italiam non venerit, decem dare spondes?* in l. 45: „*Si ita quis stipulatus sit: post mortem meam filiae meae dari? vel ita: post mortem filiae meae mihi dari? utiliter erit stipulatus;* in l. 63: „*Si navis ex Asia venerit*“ u. s. f. Doch scheinen das nur einzelne Fälle gewesen zu sein und nichts deutet darauf hin, daß man die angeführten Beispiele als eine besondere Art der Sponsion behandelt habe. Sie werden vielmehr mit anderen nicht hieher gehörigen Fällen combinirt, wie zum Beispiele in der bereits angeführten l. 63 eod: „*Sive navis ex Asia venerit, sive Titius consul factus fuerit*“ — und dürften daher eher den Charakter von Wetten an sich getragen haben.

Erst im Mittelalter ist die Entstehung des eigentlichen Versicherungsgeschäftes zu suchen, und zwar war es bekanntlich zuerst die Seeversicherung, welche im kaufmännischen Verkehre ihre Ausbildung fand. Im fünfzehnten Jahrhunderte finden sich in den Statuten der Seehandelsstädte darauf bezügliche gesetzliche Vorschriften, doch ist nicht zu bezweifeln, daß das Geschäft selbst lange vorher schon gebräuchlich war. Offenbar hat, wie zur Entstehung so vieler anderer Handelsgeschäfte, auch hier der in Folge der Kreuzzüge neu aufblühende See-

handel den ersten Anstoß gegeben. Daß aber gerade auf dem Gebiete des Seehandels das Bedürfniß nach einer Versicherung gefühlt wurde, darf uns wahrlich nicht verwundern, denn die Gefahren dieser Art des Geschäftsbetriebes sind noch heutzutage groß und waren zu jener Zeit geradezu erschreckend. Durch die Ausdehnung des Seehandels nach Indien und Amerika wurden diese Gefahren nur noch vermehrt. Es möge mir gestattet sein, bei dieser Gelegenheit an die Worte *Shylock's* zu erinnern, der die Creditwürdigkeit des Rheders Antonio beurtheilt: „Aber Schiffe sind nur Bretter, Matrosen sind nur Menschen; es gibt Landratten und Wasserratten, Landdiebe und Wasserdiebe — ich will sagen Korsaren, und dann haben wir die Gefahr von Wind, Wellen und Klippen.“ Auch hier kam also die Rechtsbildung nur einem wahren Bedürfnisse entgegen. Bald schlossen sich an die Seeversicherung noch andere, und zwar zunächst die mit derselben nach der Natur der Sache in Verbindung tretenden Versicherungszweige, und, wie *Endemann* berichtet, unterscheidet am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts der Jesuit *Azorius* bereits vier Gegenstände der Versicherung, und zwar: *merces per mare vel terram transvehendae, pecunia transportanda, siber transitus personae und vita hominis*. Doch blieben neben der Seeversicherung alle übrigen Versicherungszweige durch Jahrhunderte ohne jeden Belang.

Zunächst mußte sich freilich das neu entstehende Versicherungsgeschäft vom Standpunkte der Wucherlehre des canonischen Rechtes eine strenge Prüfung gefallen lassen. Doch bestand es diese Prüfung mit Erfolg, denn zu den Ursachen, welche nach scholastischer Doctrin den Anspruch auf eine Vergütung für die Gewährung eines Darlehens rechtfertigten, gehörte vor Allem das *periculum sortis*, nämlich die Gefahr, die ganze Darlehenssumme zu verlieren. Von diesem Standpunkte aus-

gehend, hatten die Canonisten auch das foenus nauticum als pretium periculi für zulässig erklärt, obschon sie die gewöhnlichen Zinsen, welche ratione temporis bezahlt wurden, unbedingt verwarfen. War aber überhaupt die Uebernahme einer Gefahr eine Vertragsleistung, wofür eine Vergütung als zulässig erschien, dann konnte es auch nicht mehr als unerlaubt angesehen werden, wenn diese Gefahr von einem Dritten ohne Verbindung mit einem gleichzeitig gewährten Darlehen übernommen wurde. Im Hinblick darauf wurde die Versicherung unter die erlaubten Verträge aufgenommen und von der Mehrzahl der damaligen Juristen als eine emtio venditio periculi erklärt. In dieser letzteren Beziehung war man übrigens nicht einig, da andere Juristen die Versicherung als einen contractus innominatus nach der Formel: Do pretium ut facias indemnitate, oder auch als sponsio conditionalis, als locatio conductio oder als fidejussio ansahen. Jedenfalls aber mußte der neue Vertrag in dem alten Systeme irgendwo untergebracht werden.

Als mit der Reformation und überhaupt mit dem Beginne der Neuzeit auch die Wucherlehre des canonischen Rechtes immer mehr in Vergessenheit gerieth und die juristischen Schriftsteller dieselbe schließlich gar nicht mehr berücksichtigten, trat in Betreff der Versicherung allmählig ein anderes Bedenken in den Vordergrund.

Schon in den ersten Jahrhunderten des Bestandes der Seeversicherung war es vorgekommen, daß man nicht bloß den wahren, beim Eintritte des Unfalles zu ermittelnden Werth versicherte, sondern man suchte den Beweis des Schadens zu erleichtern oder durch Vereinbarung einer fixen Versicherungssumme ganz unnötig zu machen. Von da war es, wie Endemann mit Recht hervorhebt, nicht mehr weit zur reinen Wettasscuranz, und in der That war diese nach dem Zeugnisse

zeitgenössischer Schriftsteller in Spanien und Portugal schon damals allgemein gebräuchlich und fand in der Folge auch in anderen Ländern vielfach Eingang und weite Verbreitung. Mit gutem Grunde bemerkt Endemann über die Seeversicherung früherer Zeit: „Sie neigte stark zur Wette; und, wenn sie nicht geradezu als Spiel bezeichnet werden soll, so war sie doch die volle Analogie zu dem Differenzgeschäfte der heutigen Börsen. Gegen die von dem Versicherten zu zahlende Vergütung wagte der Versicherer das Risiko des ungewissen Zufalles und versprach, wenn durch letzteren Verlust oder Beschädigung entstehen sollte, den Ersatz. Er setzte mithin unter allen Umständen auf ein ungewisses Ereigniß eine möglicherweise bedeutende Leistung, gegen Hoffnung, daß ihm günstigenfalls jede Leistung erspart und die Prämie als reiner Gewinn bleibe.“

Dazu kam, daß das Versicherungsgeschäft während des ganzen Mittelalters und auch später noch durch lange Zeit allein dem Betriebe einzelner Versicherer überlassen war, und Versicherungsgesellschaften, wie sie heute allgemein bestehen, sich erst in den letzten Jahrhunderten bildeten, und daß es an jeder rationellen Grundlage des Betriebes mangelte, da die Gefahr des Versicherungsgeschäftes, wenn es nicht in großem Umfange betrieben wird, eine völlig unberechenbare ist, daß also auch reiche Privataffecuradeure durch einige unglückliche Geschäfte zu Grunde gerichtet sein konnten.

Als nun gegen den Ausgang des Mittelalters und in der neueren Zeit die Strenge der Gesetzgebung gegen Spiel und Wette überhaupt in der Zunahme begriffen war, da wandte sich nach dem Wegfalle der canonischen Wucherlehre die neuere Doctrin vornehmlich gegen den Spielcharakter des Versicherungsgeschäftes und gelangte bald zu dem Resultate, daß jede Spiel- oder Wettasscuranz ungiltig sei und daß daher Gegenstand der Versicherung nur ein wirkliches, echtes Interesse an der

versicherten Sache, niemals aber ein bloßes Spielinteresse sein könne. Diese Sätze sind in der Hauptsache auch bis auf den heutigen Tag geltendes Recht geblieben.

Es ist namentlich im Hinblick auf die unruhigen und drängenden Erwerbbsbestrebungen unserer Tage von nicht geringem kulturhistorischen Interesse, zu erfahren, wie ein Mann, welcher in hervorragenden kaufmännischen Stellungen in Hamburg und in England durch lange Jahre thätig war und der mit Recht als der bedeutendste deutsche Schriftsteller auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes gilt, Wilhelm Benecke, noch am Anfange unseres Jahrhunderts über diese Frage dachte. Er äußerte sich hierüber in dem im Jahre 1805 erschienenen ersten Bande seines Systemes des Affecuranz- und Bodmereiwesens (S. 290) in folgender Weise:

„Eine Versicherung ohne Interesse oder Wettasscuranz ist eine solche, bei welcher der Versicherte nicht Entschädigung für einen möglichen Verlust, sondern einen eigentlichen Gewinn beabsichtigt. Sie ist also durchaus wider die Natur einer eigentlichen Versicherung und hat mit ihr nichts als den Namen gemein.“

„Der Zweck dieser Art der Versicherungen kann kein anderer sein, als Befriedigung der Spielucht. Sie ist daher des wahren Kaufmannes, der den guten Erfolg seiner Geschäfte nicht vom blinden Ungefähr erwarten, sondern ihn einer zweckmäßigen Thätigkeit und überdachten Speculationen verdanken soll, durchaus unwerth. Die Neigung zu gewagten Spielen kann nichts Anderes, als einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschäftigungen dessen haben, der ihr nachhängt. Die beständige Hinansicht auf großen und ohne Mühe zu erlangenden Gewinn erzeugt nothwendig Gleichgiltigkeit gegen den kleineren, aber sicherern Nutzen, den eine vernünftige Thätigkeit verspricht. — Unter allen Glücksspielen aber führt keines leichter zum Betruge, als das Wetten auf die Verunglückung von Schiffen. Wer seine Hoffnungen auf das Unglück Anderer gründet, der wird gar zu leicht versucht werden, es zu veranlassen und zu befördern.“

„Kein Gesetz also sollte eine so nachtheilige Art der Versicherungen erlauben oder begünstigen. Das Gesetz verliert schon von seiner Würde, wenn es der Erfüllung selbst unschuldiger Wetten seine Hilfe leiht. Es kommt aber vollends mit sich selbst in Widerspruch, wenn es Handlungen

befördert, die den Trieb zu nützlicher Geschäftigkeit unterdrücken, das gegenseitige Interesse der Bürger in Streit bringen und eine Quelle schrecklicher Verbrechen werden können.“

Diese neuere Art der Betrachtung des Versicherungsvertrages, durch welche namentlich das mit demselben verbundene Wagniß in den Vordergrund gerückt wurde, blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Stellung desselben im Privatrechte. Man fing an, die Versicherung als eine Abart der *emtio spei* oder *rei speratae* aufzufassen und sie gelangte auf diese Weise in die Kategorie der gewagten Geschäfte, der aleatorischen Verträge, wobei nun freilich wieder alle nur denkbare Kunst und Gelehrsamkeit angewendet werden mußte, um darzuthun, daß dieses wohlthätige und von Jahr zu Jahr auf weitere Kreise sich ausdehnende Institut von dem Spiel und der Wette vollständig verschieden sei. So zählt beispielsweise unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch im §. 1269 unter den Glücksverträgen neben dem Spiel, der Wette und dem Los auch die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und die Versicherungsverträge auf, und im Lehrbuche der Pandekten von Arndts findet sich im §. 236 unter der Rubrik „Glücksverträge“ dieselbe sehr ungleiche Gesellschaft. Der Versicherungsvertrag mit seiner von ethischen Gesichtspunkten getragenen und zugleich die Interessen der Volkswirtschaft befördernden Tendenz könnte wohl kaum in eine seltsamere Nachbarschaft gerathen, als zu den Spiel- und Wettverträgen, von welchen Thering in seinem Geiste des römischen Rechtes (Bd. III, 1. A. 452) nicht mit Unrecht bemerkt, daß die aus denselben entspringenden Klagen völlig aufgehoben werden sollten; denn „für den Verkehr haben diese Verträge gar kein Interesse, das gesellige Leben gehört nicht vor das Gericht, wer spielt und wettet, möge zusehen, mit wem er es thut. Der einzige Grund, der sich für ihre Klagbarkeit anführen läßt, ist das . . . Dogma

von der abstract verbindenden Kraft der Verträge — damit könnte man aber auch eine Klage auf den ersten Walzer begründen“.

Einerseits der Umstand, daß dem römischen Rechte der Versicherungsvertrag überhaupt noch unbekannt geblieben, andererseits die bezeichnete, ganz untergeordnete Stellung, welche diesem Vertrage im Systeme des Privatrechtes angewiesen worden war, hatten auch zur Folge gehabt, daß die Theorie sich mit demselben so viel wie gar nicht beschäftigte. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß das ältere Hauptwerk der deutschen Literatur über Versicherungsrecht von einem Kaufmanne herrührt. Die große Mehrzahl unserer Juristen sah sich nicht veranlaßt, diesem Zweige des Rechtes ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und noch heute zählt der Versicherungsvertrag zu den exotischen Partien der Jurisprudenz. Erst in der allerneuesten Zeit begann die Literatur auch diesem Stiefkinde der Rechtswissenschaft eine etwas größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und es aus der Nachbarschaft von Spiel und Wette zu entfernen, in welcher es, gerade nicht zur Ehre der Juristen, so lange hatte verweilen müssen. Freilich hatte mittlerweile, namentlich seit dem achtzehnten Jahrhundert, das Versicherungswesen eine große Ausdehnung gewonnen und war die weitere Entwicklung in unserem Jahrhundert eine so lebhaft und eigenthümliche geworden, daß Niemand, wenn er nicht die Augen absichtlich verschließen wollte, darüber im Zweifel sein konnte, daß an dieser Stelle eine bedeutungsvolle Fortbildung des Rechtes stattfindet.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß sich von allen Zweigen der Versicherung zuerst die Seeversicherung herausgebildet hat und wurden die Gründe für diese Erscheinung angegeben. Andere Zweige der Versicherung kamen nur insoweit in Betracht, als sie zur Ergänzung der Seeversicherung dienten und waren dieser letzteren gegenüber ohne Bedeutung. Eine

Änderung dieses Verhältnisses zeigte sich erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, zu welcher Zeit die Feuerversicherung, die Lebensversicherung mit ihren Abarten und die Viehversicherung fast gleichzeitig ihre Entwicklung begannen. Man wird aus diesem Umstande mit Recht den Schluß ziehen dürfen, daß zu jener Zeit das Bedürfniß nach Versicherungen sich lebhaft geltend machte. Daß dies aber geschah, hatte seinen Grund in dem gleichzeitigen allmäligen Absterben jener Organe, denen bis dahin die Functionen obgelegen waren, welche nunmehr an die Versicherung übergingen.

Wie für so viele andere Bedürfnisse, so hatte das Mittelalter auch hier durch den ihm eigenthümlichen Vergesellschaftungstrieb die den Zeitverhältnissen entsprechende Abhilfe gefunden. In seinem bahnbrechenden Werke über das deutsche Genossenschaftsrecht berichtet Gierke (Bd. I, S. 229) über die deutsche Gild:

„Aber nicht bloß in religiöser und geselliger Beziehung sollte die Gilde eng verbunden sein; bei allen Vorkommnissen des Lebens überhaupt sollten die Genossen sich gegenseitig unterstützen. Für den erkrankten, verarmten oder nothleidenden Bruder hatte daher die Gesamtheit zu sorgen, oft hatte sie sogar ihm eine Beistener zu leisten zu geben. Daraus entstanden bei vielen Gilden genauere Vorschriften über die Art und Weise der Unterstützung und über den Umfang, in welchem dieselbe bei einzelnen besonderen, die Person oder das Eigenthum treffenden Unglücksfällen gewährt werden sollte. So wurde namentlich häufig vereinbart, daß die Gesamtheit einem durch Schiffbruch, Wassernoth, Feuersbrunst, Diebstahl oder Raub beschädigten Genossen einen bestimmten Ersatz zu leisten habe. Hierfür mußten regelmäßige Beiträge der Einzelnen in Anspruch genommen werden und, da eine genauere Regelung dieses Punktes nothwendig erschien, trat oft bei derartigen Vereinen die vermögensrechtliche Seite vornehmlich hervor. Rein privatrechtliche Versicherungsvereine, wie unsere Assuranzcompagnien, waren indes diese Gilden nie.“

In gleicher Weise bemerkt Gierke über die genossenschaftlichen Organisationen des späteren Mittelalters, und zwar zunächst von der Handwerkerzunft (a. a. D., S. 387):

„In aller Noth sollten sie (scil. die Amtsbrüder) einander unterstützen und nach dem Tode eines Bruders seiner Leiche die letzte Ehre erweisen. Aus der Zunftcassa selbst sollte dem verarmten oder kranken Genossen Unterstützung, dem Verstorbenen ehrenvolles Begräbniß und Seelsorge gespendet werden, so daß jede Zunftcassa zugleich eine Kranken-, Armen- und Sterbecassa war.“

Und ferner von der Gemeindengenossenschaft auf dem Lande (a. a. O., S. 623):

„Die sittliche Gemeinschaft verpflichtete die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung in allen Nothfällen. Sie sollten, miteinander Liebe und Leid tragen und, wo es nothwendig war, Dienste und Leistungen für einander übernehmen, selbst nach dem Tode aber bei Vermeidung von Bußen einander die letzte Ehre erweisen.“

Von der Stärke dieses genossenschaftlichen Bandes können wir uns eine ungefähre Vorstellung machen, wenn wir hören, daß nach einigen Dorfrechten der Nachbar sogar dem Genossen, der sich keinen Erben zu erzeugen vermag, dazu behilflich sein soll.

So lange dieses Band festhielt, bedurfte es freilich keiner Versicherung; ja wir werden sogar versucht sein, diesem Zusammenhalten gegenüber unsere moderne Versicherung nur als einen Nothbehelf zu qualificiren. Als aber vor dem Anprall des seit dem Eintritte der neuen Zeit stets mehr und mehr überhandnehmenden Individualismus das genossenschaftliche Band sich zusehends schwächte und die alten Vereinigungen verfielen, da wurde die Schaffung besonderer Organe für die Versicherung ein dringendes Bedürfniß. Zum Theile wurde diesem Bedürfnisse dadurch entsprochen, daß, wie gleichfalls von Gierke hervorgehoben wird, ältere Gilden sich zu Gilden für den ausschließlichen oder principalen Zweck gegenseitiger Vererdigung, Witwenunterstützung, Hilfe bei Feuerschäden oder Viehversicherung abschwächten, oder daß besondere Specialgilden für solche Zwecke gebildet wurden. Auf diese Weise entstanden die sogenannten Todtengilden, Brandgilden, Ruhgilden. Die weitere

Ausbildung derselben führte zur Entstehung der öffentlichen Versicherungssocietäten und der auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften.

Zum anderen Theile aber erfolgte die Befriedigung des bezeichneten Bedürfnisses durch die Bildung großer gesellschaftlicher Unternehmungen, namentlich von Actienvereinen, welche das Versicherungsgeschäft um des Erwerbes willen betrieben.

Auch hier zeigte sich jene weitgehende Ausdehnung der Arbeitstheilung, welche für die neuere wirthschaftliche Entwicklung charakteristisch ist. Die mittelalterliche Genossenschaft forderte den ganzen Menschen, ihre Mitglieder konnten regelmäßig keinem anderen Vereine mehr angehören. Heutzutage ist das völlig geändert. Unser heutiges Vereinswesen beruht im Wesentlichen darauf, daß für die mehrfachen, in den verschiedenen Seiten der menschlichen Individualität begründeten Associationszwecke sich auch verschiedene Vereine bilden, so daß der Einzelne mit seiner Persönlichkeit, und ebenso mit verschiedenen Theilen seines Vermögens mehreren Vereinen zu gleicher Zeit angehören kann. Für religiöse, humanitäre, wissenschaftliche, gesellige und für Erwerbszwecke bilden sich heutzutage in der Regel abge sonderte Vereine, und auch im Inneren dieser Einzelgruppen hat die Fortbildung der Arbeitstheilung eine weitere Scheidung der Vereine je nach ihrem Ziele und Zwecke zur Folge gehabt. So war es nur natürlich, daß auch für die Zwecke der Versicherung besondere Vereinigungen in's Leben gerufen wurden.

Für die Versicherung hatte jedoch die geschilderte Entwicklung noch eine weitere Folge. Sie hörte nämlich auf, ein Geschäftszweig zu sein, welcher von Einzelpersonen betrieben wurde und ging vollständig in den Wirkungskreis von Vereinen über.

Diese letztere Folge ist insofern selbstverständlich, als zum Zwecke der Versicherung Vereinigungen gegründet wurden,

welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, bei welchen also die Versicherten allein für und unter sich den Versicherungsverband bilden und, indem sie einander wechselseitig den Ersatz des eintretenden Schadens zusichern, ihre eigenen Versicherer werden.

Aber auch insoweit die Versicherung eine Erwerbsunternehmung blieb, wurde sie fast ausschließlich eine Aufgabe des Großbetriebes, und zwar namentlich der Actiengesellschaften. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts begann das Actienwesen auch auf diesem Gebiete seine Entwicklung, im achtzehnten Jahrhundert hatte es bereits den größten Theil des Privataffecuranzgeschäftes für sich in Anspruch genommen, und heutzutage wird, wenn man von der völlig unbedeutenden Feuerversicherung absteht, kaum mehr ein Zweig der Versicherung existiren, welcher noch in etwas größerem Umfange von Einzelpersonen betrieben wird. Ja selbst auf dem Gebiete der Seeversicherung, welche in den früheren Jahrhunderten allein den Einzelversicherern als Aufgabe anheimgefallen war, haben diese letzteren, mit ganz geringen Ausnahmen, den Actiengesellschaften das Feld geräumt.

Durch diese Aenderung im Subjecte des Versicherers hat aber das Versicherungsgeschäft gerade in der Hinsicht, welche früher als die maßgebendste und für das Affecuranzwesen charakteristischste erschien, seine Natur völlig geändert. Sobald die Versicherung nicht mehr in der zufälligen Uebernahme vereinzelter Risiken besteht, sondern in großem Umfange betrieben wird, so daß sie eine bedeutende Menge gleichartiger Geschäfte umfaßt, so fällt der Wagnißcharakter dieses Betriebes vollkommen hinweg. Mit Recht bemerkt Endemann: „Ein solcher Betrieb beruht durchaus auf rationaler, kaufmännischer Berechnung. Nicht ob irgend ein einzelner Affecuranzvertrag zu Gewinn oder Verlust führt, entscheidet, sondern die

Führung des Gesamtbetriebes. Dieser gründet sich auf Durchschnitts- oder Wahrscheinlichkeitscalculationen. Die Ergebnisse der einzelnen Versicherungen müssen sich gegenseitig ausgleichen. Mag der einzelne Fall Gewinn oder Verlust sein; worauf die Speculation gerichtet erscheint, ist das Endresultat des ganzen großen Geschäftsbetriebes. Je größer der Kreis der Erfahrungen wird, welche dem Versicherungsgeschäfte zu Grunde gelegt werden, je mehr Verlässlichkeit die aus diesen Erfahrungen gezogenen statistischen Resultate gewinnen, desto sicherer wird auch das Geschäft, und schon bei dem heutigen Stande der verschiedenen Zweige der Versicherungstatistik kann man, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, die Behauptung aufstellen, daß den Geschäften der Versicherungsanstalten keineswegs ein höherer Grad der Gewagtheit innewohne, als der Mehrzahl der Geschäfte der Banken.

Der Charakter der Versicherung als eines gewagten Geschäftes, welchem von der Jurisprudenz durch lange Zeit so großes Gewicht beigelegt wurde, verschwindet aber noch mehr, wenn erwogen wird, daß die Versicherung bei einem dritten Versicherer, welcher allein der Charakter eines Erwerbsgeschäftes zukommen kann, weshalb auch nur diese Art der Versicherung im Art. 271 B. 3 unseres Handelsgesetzbuches zu den Handelsgeschäften gerechnet wurde, heute fast ausschließlich von Actiengesellschaften, also bei beschränkter, im Voraus limitirter Haftung der Versicherer betrieben wird. Diese Art des Betriebes hat zur Folge, daß zwar äußerlich die Gesellschaft als Versicherer vollkommen getrennt von den einzelnen Versicherten zu sein scheint und mit Jedem von ihnen einen besonderen Versicherungsvertrag schließt, aus welchem gegenseitige Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Versicherten entspringen, während die Versicherten in gar keinem rechtlichen Verhältnisse zueinander stehen. Hierin wird ja auch der maßgebende Unterschied zwischen den Actien-

versicherungsgesellschaften und den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit erblickt. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aber gewahrt man, was namentlich Adolf Wagner hervorgehoben hat, bald, daß diese juristisch kaum ansehbare Unterscheidung eine Fiction ist, denn auch bei der versichernden Actiengesellschaft liegt der eigentliche Deckungsfond für die Gesamtheit der Versicherten nur in den Prämien, und wenn diese letzteren zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichen, so gewährt auch das im Verhältnisse zu der Summe der versicherten Beträge meist sehr geringe Actiencapital den Versicherten nur eine sehr problematische Sicherheit. Seiner Natur nach bietet das Versicherungsgeschäft, wenn es reell betrieben wird, keine Gelegenheit zur fruchtbringenden Verwendung großer Capitalien; das Actiencapital einer solchen Gesellschaft hat den Versicherten gegenüber stets nur den Charakter eines in seiner Höhe beschränkten Reservefondes. Die Actiengesellschaft aber hat wirtschaftlich nur die Aufgabe, die Vereinigung der Versicherten zu vermitteln, welche sich bei der Gegenseitigkeitsgesellschaft von selbst bildet. Ebenso wie die letztere kann auch die Actienversicherungsgesellschaft ungeachtet ihres Capitaless nur bei richtiger Vertheilung der Risiken bestehen und die verschiedenen Versicherungscartelle der Neuzeit, sowie der stetige Aufschwung des Rückversicherungswesens, wodurch die Versicherungskreise der Einzelnen Gesellschaften immer vergrößert, ihre Antheile an den einzelnen Risiken aber verringert werden, zeigen, wie genau auch die Actiengesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, ihre Stellung und die Gefahren derselben erkennen. Von dem schließlich auch für uns allein maßgebenden wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet bietet also der Betrieb von Actien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften bei der heutigen Ausbildung des Versicherungsgeschäftes keinen durchgreifenden Unterschied mehr dar.

Berücksichtigt man den Gang der vorstehend in kurzen Zügen dargestellten historischen Entwicklung und die Resultate derselben und zieht man ferner in Betracht, daß der Zweck der Versicherung, wie allseitig zugegeben wird, in der Bildung von Gefahrengemeinschaften, speciell also darin zu suchen ist, daß die Schäden, welche bestimmte Ereignisse an dem Vermögen einzelner Personen verursachen, auf eine größere Anzahl von Fällen vertheilt werden, in welchen zwar dieselbe Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt, so darf mit Grund behauptet werden, daß das Versicherungswesen in seiner heutigen Gestaltung, gleichviel von welcher Art von Gesellschaften es betrieben wird, einen Zweck verfolgt, welcher im Interesse einer Gemeinschaft von Staatsbürgern gelegen ist, und daß es in diesem Sinne als ein gemeinwirtschaftliches Institut angesehen werden muß. Ich gebrauche das Wort „gemeinwirtschaftlich“ hiebei in seiner allgemeinen und nicht in jener speciellen Bedeutung, welche demselben von Adolf Wagner beigelegt wird. Doch ist auch für die juristische Würdigung von Wichtigkeit, daß eine richtige Organisation des Versicherungswesens im Interesse der Volkswirtschaft und namentlich zur Erhaltung einer zweckentsprechenden Vertheilung der Güter dringend geboten ist, weil ein unter Viele repartirter Schaden den Wohlstand des Einzelnen nicht zerstört und in der großen Mehrzahl der Fälle durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird, während beim Abgange der Versicherung die wirtschaftliche Existenz der von dem Schaden Betroffenen ernstlich gefährdet und in vielen Fällen vernichtet würde.

Muß dieser gemeinwirtschaftliche Charakter der Versicherung zugegeben werden, dann ist es nur eine einfache Folgerung, daß auch bei der juristischen Behandlung der Versicherung der gemeinwirtschaftliche Zweck derselben in den Vordergrund gestellt und sowohl in der Theorie, als in der Gesetzgebung davon ausgegangen werde, daß das Versiche-

rungsrecht dem Zwecke des Institutes entsprechend zu gestalten sei.

Was hier für die Versicherung in Anspruch genommen wird, ist in der Jurisprudenz weder etwas Neues, noch etwas Ungewöhnliches, sondern geschieht regelmäßig in Betreff solcher Institute, deren Zwecke im Interesse einer Gemeinschaft gelegen und derart beschaffen sind, daß ihre Erreichung dem freien Belieben des Einzelnen nicht überlassen werden kann.

In dieser Beziehung kann sich vor Allem auf das Familienrecht berufen werden.

Auf diesem Gebiete beherrscht der Zweck der Familie und die Sorge für ihre gesicherte Erhaltung die gesammte Rechtsbildung. Das zeigt sich ebensowohl in der Lehre von der ehelichen Gemeinschaft, als auch von der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft. Die auf die Familie sich gründenden vermögensrechtlichen Beziehungen, welche in dem sogenannten Familiengüterrechte ihre Regelung finden, müssen sich dem Zwecke des Institutes entsprechend gestalten; sie spielen im Familienrechte, in welchem jedes Recht nur zu dem Behufe besteht, um dem Berechtigten die zweckentsprechende Erfüllung einer Pflicht zu ermöglichen, eine untergeordnete Rolle und dienen nur als Mittel zum Zwecke. Um dieses Zweckes Willen muß sich die Verfügungs- und Vertragsfreiheit im Familienrechte weitgehende Beschränkungen gefallen lassen. Und auch im Erbrechte äußert der Familienzweck seine Wirkung im Intestaterbrechte und namentlich in der Beschränkung der Testirfreiheit durch das Pflichttheilsrecht.

Noch weit charakteristischer zeigt sich diese Erscheinung in jenem Theile der Rechtswissenschaft, welcher sich mit den Gemeinschaften physischer Personen beschäftigt, die zu dem Ende gebildet werden, um gemeinsame Zwecke ihrer Mitglieder zu verfolgen und zu fördern. Solche Gemeinschaften konnte be-

kanntlich bereits das römische Recht, und schon dort mußte man sich entschließen, wenn man die Existenz dieser Gemeinschaften und die Erreichung ihres Zweckes von dem Belieben dissentirender Mitglieder unabhängig machen wollte, dieselben zu selbstständigen Rechtssubjecten zu erheben, ihnen juristische Persönlichkeit zu geben, um auf diese Weise ihr Vermögen und ihren Zweck von den Personen ihrer Mitglieder vollständig zu trennen. Hieher gehören im römischen Rechte namentlich die Gemeinden, die Collegia und die übrigen Corporationen. Sie alle sind zur Erreichung bestimmter Zwecke entstanden und die Freiheit ihrer Mitglieder wird durch die Bestimmungen ihrer Verfassung nothwendigerweise insoweit beschränkt, als dies zur Erreichung des vorgesezten Zweckes erforderlich ist.

Durch den Einfluß deutscher Rechtsideen und durch die Vermehrung der Aufgaben menschlicher Thätigkeit hat die Zahl dieser Gemeinschaften in der modernen Rechtsentwicklung sich außerordentlich vermehrt. Neben den verschiedenen Arten von Gemeinden größeren und kleineren Umfanges, deren Bezeichnung in den einzelnen Staaten gleichfalls völlig verschieden ist, neben den gewerblichen Corporationen hat das freie Associationswesen im modernen Staate die mannigfaltigsten Gestaltungen geschaffen. Ich erinnere nur an die zahllosen Vereine für politische, religiöse, geistige, sittliche und gesellige Zwecke, ferner an die gleich unzähligen Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken, wie z. B. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, die Gewerkschaft, die Rhederei, die verschiedenen Handelsgesellschaften und vieles Andere. Die römische societas hat im modernen Rechte ihren früheren Charakter völlig verändert; sie ist nicht mehr, wie im römischen Rechte, ein bloßer Consensualvertrag, sondern auch bei ihr spielt heutzutage der Zweck des gesellschaftlichen Unternehmens die Hauptrolle, und diesem Zwecke wird das Recht angepaßt. Bestimmungen, wie diejenigen

des Art. 111 H. G. B., wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden kann, hätten im classischen römischen Rechte wohl niemals Aufnahme gefunden. Es hat diese moderne Auffassung der Gesellschaft speciell im Handelsgesetzbuche dadurch auch äußerlich einen prägnanten Ausdruck erhalten, daß die Lehre von den Handelsgesellschaften aus der Lehre von den Handelsgeschäften ausgeschieden und unmittelbar den Abschnitten angereiht wurde, welche die Bestimmungen über die Personen im Handelsrechte enthalten. Bezüglich der Commanditgesellschaft auf Aktien und der Actiengesellschaft wird übrigens von der Mehrzahl der betreffenden Autoren geradezu der Bestand juristischer Persönlichkeit behauptet.

Selbstverständlich sind die Zwecke dieser Vereinigungen sehr verschiedene, und auch die Gemeinschaften, welche sie umfassen und deren Interessen sie verfolgen, sind von sehr verschiedener Größe und Bedeutung. Ebenso zeigt die Organisation dieser Vereinigungen die weitgehendsten Ungleichheiten, und namentlich darauf mag hingewiesen werden, daß manche unter ihnen als Zwangsvereinigungen sich darstellen, so daß die Angehörigkeit zu denselben, sobald die Voraussetzungen hiezu vorhanden sind, kraft gesetzlicher Vorschrift eintritt oder doch vom Gesetze vorgeschrieben wird, wie dies beispielsweise bei den Gemeinden und beziehungsweise bei den gewerblichen Zwangsgenossenschaften der Fall ist, während bei den meisten dieser Vereinigungen der Beitritt durch eine im freien Belieben des Beitretenden stehende Erklärung, häufig in der Form eines Vertrages erfolgt. Für die hier in's Auge zu fassende Seite des Verhältnisses sind jedoch alle diese Unterschiede gleichgiltig, denn bei allen den genannten Vereinigungen gestalten sich die

Rechtsverhältnisse der Mitglieder als solche entsprechend dem Zwecke der Gemeinschaft, und die Verfügungsfreiheit derselben ist und bleibt durch diesen Zweck beschränkt. Als Beispiel hiefür mag der Art. 96 H. G. B. dienen, wonach ein offener Gesellschafter ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter theilnehmen darf.

In ähnlicher Weise wie bei den anderen Vereinigungen muß nun meines Erachtens auch für die Rechtsverhältnisse in den Gesamthandlungen des Versicherungswesens der Zweck dieser Gemeinschaften maßgebend sein, gleichviel ob dieselben von Gegenseitigkeits- oder von Actiengesellschaften gebildet werden, denn auch bei den letzteren entsteht, wie früher gezeigt wurde, dem wirthschaftlichen Erfolge nach eine Gemeinschaft der Ver-
Wahrscheinlich

Sobald man aber auf diesem Standpunkte sich befindet, so ergibt sich sofort, daß nicht bloß bei der wirthschaftlichen, sondern auch bei der juristischen Behandlung des Versicherungswesens das Hauptgewicht keinesfalls auf den einzelnen Versicherungsvertrag zu legen ist, der sich von dem bezeichneten Standpunkte nur als die Form darstellt, unter welcher der Beitritt zu der betreffenden Gesamthandlung erfolgt. Für die Stellung der Versicherung im Privatrechte können dann nicht zufällige Ähnlichkeiten oder Unterschiede maßgebend sein, welche am Versicherungsvertrage im Vergleiche mit anderen Rechtsgeschäften des Privatrechtes wahrzunehmen sind. Man wird vielmehr anerkennen müssen, daß dem Versicherungsvertrage seinem Zwecke gemäß eine ganz besondere Stellung unter den Verträgen zukomme, daß er, wie so viele andere Verträge des modernen Rechtes, als ein contractus sui generis anzusehen

sei, und daß allfälligen Analogien desselben mit anderen Verträgen des Privatrechtes, namentlich mit aleatorischen und Garantieverträgen, schon aus dem Grunde kein großes Gewicht beizulegen sei, weil bei diesen letzteren das für das Wesen des Versicherungsvertrages in erster Linie maßgebende gemeinwirthschaftliche Moment keineswegs in gleichem Umfange sich findet. Auch bei dem einzelnen Versicherungsvertrage liegt das Hauptgewicht auf dem Zwecke, zu dessen Erreichung der Abschluß dieses Vertrages beitragen soll, und jeder solche Vertrag muß so beschaffen und sein Inhalt muß ein derartiger sein, daß er wirklich geeignet ist, zu diesem Zwecke mitzuwirken. Der Zweck des Versicherungsinstitutes muß auch maßgebend sein für das den Versicherungsvertrag beherrschende Recht.

Geht man bei der Beurtheilung der Grundsätze des geltenden Versicherungsrechtes von diesen Erwägungen aus, so erscheinen viele dieser Grundsätze in einem völlig veränderten Lichte, und Manches, was auf den ersten Blick willkürlich erscheint, gewinnt den Charakter vollkommener Folgerichtigkeit.

So ist beispielsweise, von diesem Standpunkte aus betrachtet, die ablehnende Haltung des Versicherungsrechtes gegenüber der Versicherung ohne Interesse, der sogenannten Wettasscuranz, vollkommen begründet, denn Derjenige, welcher nach der Lage der Sache gar keine Gefahr läuft, kann auch nicht Mitglied einer Gefahrgemeinschaft sein, und eine Versicherung, welche ohne irgend ein Interesse an einem gefährdeten Objecte abgeschlossen wird, zeigt in der That nicht den dem Institute eigenthümlichen gemeinwirthschaftlichen Charakter und hat keinen Anspruch darauf, nach anderen Grundsätzen behandelt zu werden, als die Wette.

Ganz ebenso einleuchtend wird bei dieser Betrachtungsart der viel bestrittene, von Endemann als philisterhaft bezeichnete Satz, daß durch die Versicherung Schaden abgewendet,

aber keine Bereicherung gesucht werden soll, und daß demzufolge der Versicherungsvertrag nicht das Versprechen enthält, unter der Bedingung des Eintrittes eines gewissen Ereignisses eine festbestimmte Summe zu bezahlen, sondern nur das Versprechen, den wirklich eingetretenen Schaden zu ersetzen, wobei die Versicherungssumme die äußerste Grenze bildet. Der Zweck der Versicherung ist eben nur dahin gerichtet, wirklich eintretende Schäden auf die Gesamtheit der Theilnehmer zu vertheilen, und es wäre in der Natur der Sache nicht begründet, zum effectiven Schaden der Genossen der Gefahrgemeinschaft, nämlich der übrigen Versicherten, dem Beschädigten eine ihm entgangene Bereicherung zu ersetzen, welche durch den Eintritt eines ungünstigen Ereignisses vereitelt worden ist. Das deutsche Handelsgesetzbuch ist in dieser Hinsicht in Betreff der Seeversicherung, abweichend von den Rechten anderer Staaten, schon ungewöhnlich weit gegangen, indem es im Art. 783 auch die Versicherung des von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinnes, des sogenannten imaginären Gewinnes, als zulässig erklärt; doch ist gerade bei einem rein kaufmännischen Versicherungsweige eine solche Ausnahme noch am ehesten begreiflich. Ganz dem obigen Standpunkte entsprechend sind dagegen die Bestimmungen des Art. 790 H. G. B., wonach die Versicherung keine rechtliche Geltung hat, soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt, und des Art. 792 H. G. B., wonach in dem Falle, als ein Gegenstand, der bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert wird, die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung hat, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist.

Auch die Eigenthümlichkeiten des Lebensversicherungsvertrages finden bei dieser Art der juristischen Behandlung des Versicherungswesens ihre einfache Begründung.

Nach den neuesten Untersuchungen über die Natur dieses Vertrages und namentlich seit der gründlichen Arbeit von Prebühl darf es wohl auch vom juristischen Standpunkte als feststehend angesehen werden, daß die Lebensversicherung nicht als ein einheitlicher Schadensversicherungsvertrag, sondern als ein aus verschiedenen Elementen combinirtes Geschäft anzusehen ist.

Diese Elemente sind die Capitaleinlage zum Zwecke des Sparens und die Versicherung. Die Versicherungsprämie des Lebensversicherungsvertrages besteht aus zwei Theilen, von welchen der eine die Natur einer Spareinlage hat, der zweite als wahre Versicherungsprämie zu betrachten ist. Die Spareinlagen werden von der Gesellschaft fruchtbringend angelegt und verwaltet; sie werden für jeden Versicherten besonders berechnet und ihre Gesammtheit bildet die sogenannte Prämienreserve der Versicherungsgesellschaft. Als Gegenwerth des zweiten Theiles der Prämie übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, im Falle des Eintrittes eines bestimmten Ereignisses, meistens eines Todesfalles, wenn bis dahin die für den betreffenden Versicherten angesammelten Spareinlagen noch nicht die in dem Versicherungsvertrage festgesetzte Summe erreicht haben, diese Spareinlagen bis zu der Höhe der Versicherungssumme zu ergänzen und diese letztere dem Bezugsberechtigten zuzuwenden. Der Zweck der Lebensversicherung läßt sich daher für die große Mehrzahl der Fälle als affecurirte Capitalsbildung, sei es zum Zwecke der Ausfolgung des Capitals oder der Sicherstellung einer Rente, bezeichnen. Die Gefahr bei dieser Art der Versicherung liegt darin, daß ein bestimmtes Ereigniß, meist der Tod des Sparenden, früher eintritt, bevor die beabsichtigte Capitalsbildung vollendet ist. Zur Repartition dieser Gefahr auf die Gesammtheit der Versicherten wird unter Zugrundelegung der Sterblichkeitstafel eine Gefahrengemeinschaft gebildet und

zur gemeinsamen Deckung dieser Gefahr wird Prämie bezahlt.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß von den zwei Elementen des Lebensversicherungsvertrages das eine, die Capitalsbildung, individualistischer, das zweite, die Versicherung, gemeinwirthschaftlicher Natur ist. Daraus folgt aber, daß dieser Vertrag nur insoweit dem gemeinwirthschaftlichen Zwecke der Versicherung unterliegt, als er eben ein Versicherungsvertrag ist.

Mit Rücksicht darauf wird man wohl auch bei dem Lebensversicherungsvertrage an dem Satze: „Ohne Interesse keine Versicherung“ — festhalten müssen, weil auch hier das gemeinwirthschaftliche Institut nicht zu Wetten oder noch Schlimmerem mißbraucht werden soll; aber man wird bedenken müssen, daß das hier in Frage kommende Interesse nicht blos vermögensrechtlicher Natur sein, sondern auch auf anderer, namentlich auf ethischer Grundlage beruhen kann. Deshalb wird in der Regel, wenn der Versicherte nicht sein eigenes Leben versichert, beim Abgange eines Vermögensinteresses auf Seiten des Versicherten zu dem Abschlusse des Lebensversicherungsvertrages die Zustimmung Desjenigen gefordert, auf dessen Tod die Versicherung genommen wird. Die Combination mit dem Elemente des Sparvertrages hat aber ferner zur Folge, daß auch in dem Falle, als das Interesse an dem Lebensversicherungsvertrage während der Dauer desselben wegfällt, wenn also beispielsweise der Gläubiger das Leben seines Schuldners versichert und dieser letztere später gezahlt hat, der Vertrag selbst nicht hinfällig wird, weil durch die mittlerweile eingezahlten Spareinlagen die Capitalsbildung einmal begonnen hat und der Versicherte aus der Gefahrengemeinschaft, deren Mitglied er geworden ist und für welche er bereits Opfer gebracht hat, ohne ein Verschulden seinerseits nicht wieder ausgeschieden werden kann.

In gleicher Weise erleidet der Satz, daß durch die Versicherung Schaden abgewendet, aber keine Bereicherung gesucht werden soll, bei der Lebensversicherung eine weitgehende Beschränkung, weil es nach der Natur der Sache Jedermann freistehen muß, die Höhe der Summe zu bestimmen, welche zu ersparen er sich vorgezogen hat und nach seinem Einkommen in der Lage zu sein glaubt. Diese Summe bildet die Grundlage der Versicherung; nach derselben richtet sich auch die Höhe der Prämien, welche eben zum großen Theile Spareinlagen sind. Häufig genug tritt übrigens auch bei der Lebensversicherung die Tendenz der Abwendung eines durch die Erreichung eines höheren Alters und die dadurch bedingte verminderte Erwerbsfähigkeit oder durch den Tod eintretenden Schadens in den Vordergrund; und namentlich bei der Invaliden- sowie bei der Witwen- und Waisenversicherung, wenn die versicherten Rentenbezüge nach dem Arbeitsverdienste des Versicherten festgesetzt werden, ist auch eine Bereicherung von vornherein ausgeschlossen.

Die gemischte Natur des Lebensversicherungsvertrages läßt es ferner als vollkommen zulässig erscheinen, daß in demselben seine beiden Elemente, das individualistische und das gemeinwirthschaftliche, soweit es ohne Störung der Einheit des Vertrages möglich ist, nach den ihrem Wesen entsprechenden Grundsätzen verschieden von einander behandelt werden. So ist es der Lebensversicherung durchaus nicht widersprechend, wenn, wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika häufig geschieht, die Prämienreserven, also die Spareinlagen der Versicherten, nicht von der Versicherungsgesellschaft verwahrt, sondern bei einer Staatscassa hinterlegt und fruchtbringend gemacht werden. Für jede nur halbwegs solide Gesellschaft sind diese Prämienreserven ohnehin völlig unangreifbar und müssen von dem eigentlichen Versicherungsgeschäfte vollkommen abgesondert bleiben. Andererseits aber erscheint es beispielsweise der Doppel-

natur des Lebensversicherungsvertrages durchaus nicht entsprechend, daß den Versicherten in den betreffenden Verträgen zugleich mit dem unter gewissen Umständen angedrohten Verluste aller Rechte aus der Versicherung auch jede Forderung auf Rückstellung ihrer Einlagen, soweit dieselben als Sparcassa-beiträge sich darstellen, also auf ihren Antheil an den Prämienreserven, abgesprochen wird. Der Verlust dieser Einlagen läßt sich nicht, wie von einer Seite versucht wurde, „aus dem genossenschaftlichen Principe und dem ethischen und wirthschaftlichen Grundgedanken des Institutes“ rechtfertigen, denn auf diese Spareinlagen erstreckt sich weder das genossenschaftliche Princip, noch der ethische und wirthschaftliche Grundgedanke der Versicherung. Diese Spareinlagen repräsentiren vielmehr eine völlig individuelle Beziehung zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem einzelnen Versicherten, und es liegt kein Grund vor, sie in die Gefahrgemeinschaft einzubeziehen.

Es wäre eine nicht uninteressante Aufgabe, an der Hand des hier vertretenen Standpunktes das geltende Versicherungsrecht, namentlich den Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Reihe von Gesellschaften, näher zu erörtern und die Stichhaltigkeit der einzelnen Sätze zu prüfen. Eine solche Aufgabe würde jedoch die Grenzen eines Vortrages weit überschreiten. Wohl aber darf an dieser Stelle noch die Bemerkung beigefügt werden, daß es Aufgabe der künftigen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag sein wird, dafür zu sorgen, daß in denselben nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche seinem Wesen und seinem gemeinwirthschaftlichen Zwecke entsprechen. Daß es zu diesem Behufe nötig sein wird, den künftigen gesetzlichen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag in mancher Hinsicht den Charakter eines zwingenden Rechtes, eines jus cogens zu geben und in dieser Hinsicht die Vertragsfreiheit der Versicherungsgesell-

schaften zu beschränken, kann mit Rücksicht auf den nothwendigen Zweck kein Bedenken erregen.

Nach in einer anderen Beziehung aber ermöglicht der hier vertretene Standpunkt eine dem Wesen des Institutes entsprechende Auffassung der Functionen der Versicherung auf dem Gebiete des Privatrechtes, nämlich in Betreff der Haftung für Verschulden innerhalb des Kreises der Gefahrgemeinschaft. Durch die Versicherung wird nämlich die Haftung der Mitglieder der Gefahrgemeinschaft für ihr eigenes und für das Verschulden der von ihnen beauftragten oder beschäftigten Personen bereits jetzt vielfach beeinflusst und es wird das in Zukunft voraussichtlich in noch höherem Grade der Fall sein. Auch diese Erscheinungen finden ihre einfache und natürliche Erklärung aus dem gemeinwirthschaftlichen Charakter der Versicherung.

Im Versicherungsrechte gilt zunächst im Allgemeinen zwar der Grundsatz, daß dem Versicherten nur dann ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, wenn ihn kein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft. Auf diesem Standpunkte befinden sich beispielsweise der §. 1288 unseres bürgerlichen Gesetzbuches und der Art. 825, Z. 4 des deutschen Handelsgesetzbuches. Wir gewahren jedoch bei näherer Untersuchung, daß die Praxis des Versicherungsgeschäftes von dieser Regel vielfache Ausnahmen zuläßt. So findet sich beispielsweise im §. 1 der bei der Mehrzahl der österreichischen Versicherungsanstalten gebräuchlichen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen nachstehende Stelle:

„Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Kriegereignisse und solche Schäden, welche die Folge eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufbruchs, behördlicher zu anderen Zwecken als zur Einschränkung des Brandes getroffenen

Anordnungen, eines Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten sind oder durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit seinem Vorwissen herbeigeführt wurden.“

Danach schließt wohl Arglist und grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, nicht aber ein geringeres Verschulden seinerseits den Schadenersatzanspruch aus.

Noch viel weiter geht der §. 82 des im Jahre 1882 dem deutschen Reichstage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, indem nach dieser Bestimmung der Verletzte seines Ersatzanspruches nur dann verlustig werden soll, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, während die übrigen Fälle einer Verschuldung des Verletzten auf die Gefahrgemeinschaft übernommen werden. Auch der einzelne Betriebsunternehmer soll nach §. 117 nur dann für die dem Verletzten aus der Versicherung gebührende Ersatzleistung haftbar werden, wenn er den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Es ist nun sicherlich nichts dagegen zu erinnern, wenn innerhalb einer Gefahrgemeinschaft die Haftung für das Verschulden der Mitglieder und demzufolge die ihnen obliegende Verpflichtung zur Ersatzleistung, abweichend von den sonst geltenden Grundsätzen des Civilrechtes, geregelt wird. Es darf wohl bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß schon nach den Grundsätzen des römischen Rechtes sowohl innerhalb einer Gesellschaft, als auch einer Gemeinschaft, einer sogenannten Communio, jeder Theilnehmer nicht das gewöhnliche Verschulden, die culpa levis, sondern blos den Abgang jenes Fleißes und jener Sorgfalt, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, der sogenannten diligentia quam suis rebus, zu vertreten hat. Aus dem römischen Rechte ist dieser Grundsatz auch in Art. 94 des H. G. B. übergegangen. Zur

Begründung desselben wird in l. 72, D. XVII, 2 in Betreff der Gesellschaft hervorgehoben, daß Derjenige, welcher einen nicht hinlänglich sorgfältigen Genossen erwählt, sich dies selbst zuzuschreiben habe; und in Betreff der Gemeinschaft bemerkt l. 25, §. 16, D. X, 2, daß ein Miterbe in Bezug auf die Erbschaftsangelegenheiten nicht diejenige Achtsamkeit zu vertreten habe, wie ein achtsamer Familienvater, weil er wegen seines eigenen Antheiles einen Grund hat, sich mit der Geschäftsführung zu befassen. Vielleicht dürfte in ähnlicher Weise auch in Betreff der Mitglieder einer Gefahrgemeinschaft argumentirt werden, daß man von Niemandem voraussetzen könne, er werde in Betreff seines Eigenthumes aus dem Grunde größere Vorsicht anwenden, weil er gegen eine bestimmte Gefahr versichert ist und man müsse daher, weil der Kreis der Versicherten zu groß ist, als daß es möglich wäre, die Sorgfalt festzustellen, welche jeder Einzelne in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sich mit der Vermeidung groben Verschuldens Seitens des Versicherten überhaupt begnügen.

Wenn aber auch auf diese Analogie kein weiteres Gewicht gelegt werden wollte, so muß doch jedenfalls zugegeben werden, daß die Begründung des Entwurfes eines deutschen Reichs-unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1881 vollkommen im Rechte ist, wenn sie darauf verweist, daß die meisten Unfälle durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände entstehen und ebensowohl auf Leichtfertigkeit oder Ungeschick des Arbeiters, als auf ein Verschulden des Unternehmers oder die mit der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung unvermeidlich gegebene Gefahr zurückgeführt werden können. Ähnliche Erwägungen gelten überhaupt von allen schadenbringenden Ereignissen, welche Gegenstand der Versicherung geworden sind, soweit dieselben nicht, wie beispielsweise der Hagelschlag, von menschlichem Zu-

thun völlig unabhängig sind. Gewiß entspricht es nun dem Zwecke der Versicherung und ihrem gemeinwirthschaftlichen Wesen, wenn in Betreff des Einflusses eines Verschuldens des Versicherten auf den Eintritt des schädigenden Ereignisses Streitigkeiten nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen und, um des im Interesse aller Beteiligten gelegenen Zweckes willen, solche Fälle, in welchen das Verschulden nur ein geringes oder für den Eintritt des Schadens nicht allein entscheidendes ist, auf die Gesamtheit übernommen werden und der entstandene Schaden von dieser letzteren bestritten wird.

In gleicher Weise entspricht es vollkommen dem Wesen der Versicherung, wenn durch dieselbe eine Haftung für das Verschulden dritter Personen, welche sonst die einzelnen Theilnehmer an der Versicherung treffen würde, von der Gefahrgemeinschaft übernommen wird. Diese Erscheinung tritt namentlich bei der sogenannten Arbeiterunfallversicherung zu Tage.

Bekanntlich hatte sich in jenen Gebieten, für welche die Grundsätze des römischen Rechtes über die Haftung für das Verschulden Dritter Aufnahme gefunden hatten, wo daher der Geschäftsherr in der Regel nur für ein Versehen in der Auswahl seiner Gehilfen — für die sogenannte culpa in eligendo — aufzukommen hat, namentlich also in Deutschland, seit neuerer Zeit auch in Oesterreich, mit dem Aufblühen der Industrie eine sich steigende Tendenz zur Erweiterung dieser civilrechtlichen Haftpflicht gezeigt. Insbesondere für Unternehmungen von gefährlicher Natur hatte der Grundsatz allgemeine Billigung gefunden, daß ein Betriebsunternehmer, dessen Gewerbetrieb mit besonderer Gefahr für Leib und Leben Anderer verbunden ist, bei Körperschäden nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die seiner Leute haften müsse. Diese Bestrebungen, wodurch die Rechtsbildung in Deutschland sich der Richtung näherte, welche das französische Recht bereits

vorlängst eingeschlagen hatte, führten zu der Erlassung des §. 2 des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, welcher bekanntlich lautet:

„Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.“

Nach dem Zeugnisse der Motive des Entwurfes eines deutschen Unfallversicherungsgesetzes hat sich jedoch herausgestellt, daß die angeführte Bestimmung der Absicht, den Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren sicherzustellen, nur unvollkommen entspricht, daß unter Umständen der Arbeitgeber durch die Haftpflicht in einer übermäßigen Weise belastet wird und daß durch das Gesetz statt der gehofften Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in weitem Umfange der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt und im Ganzen eine Situation geschaffen wurde, deren Beseitigung im Interesse beider Classen der gewerblichen Bevölkerung gleich wünschenswerth erscheint.

Durch diese Erwägungen hat sich bekanntlich die deutsche Reichsregierung zu dem Entschlusse veranlaßt gesehen, die Ersetzung der Haftpflicht der Gewerksinhaber durch eine allgemeine obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter anzustreben, deren Kosten vorzugsweise den Arbeitgebern zur Last zu fallen hätten. Mag nun diese Versicherung wie immer organisiert werden, so wird doch durch dieselbe unter allen Umständen die Haftung für das Verschulden von Beauftragten, welche durch ein Haftpflichtgesetz den einzelnen Betriebsunternehmern auferlegt wird, diesen Letzteren wieder abgenommen und auf eine Gefahrgemeinschaft sämmtlicher Arbeitgeber

übertragen, welche zum Zwecke der Unfallversicherung gebildet wird. Hiedurch wird das Moment des Verschuldens der Beauftragten in die Versicherung einbezogen und es wird von Einfluß auf die Höhe der zur Bestreitung der Kosten der Versicherung erforderlichen Beiträge. Auf diese Weise wird es ermöglicht, daß nicht der Einzelne für die ihn wirtschaftlich vielleicht vernichtenden Folgen des Verschuldens dritter Personen aufzukommen hat, sondern daß diese Folgen auf die Gesamtheit aller von ähnlichen Gefahren bedrohten Betheiligten nach einem durch die Statistik an die Hand gegebenen gerechten Maßstabe vertheilt werden, wobei der Gesamtheit noch immer der Rückgriff gegen die eigentlichen Schuldtragenden gewahrt bleibt. In einem solchen Vorgehen liegt ein dem gemeinwirtschaftlichen Wesen der Versicherung vollkommen entsprechender Gedanke. //

Auf demselben Wege ist es der Versicherung überhaupt möglich, die einem Besitze, einer Unternehmung eigenthümlichen Gefahren auf den ganzen Kreis der Betheiligten gerecht zu vertheilen, da sie im Stande ist, die Höhe dieser Gefahren ziffermäßig festzustellen und zur Tragung derselben jene Kreise heranzuziehen, welche nach der Natur der Sache hiezu berufen sind. Diese Eigenschaft, welche der Versicherung eine hervorragende Stellung in der Reihe der die justitia distribuens fördernden Institute zuweist, gelangt in neuerer Zeit zu besonderer Bedeutung in Betreff jener Versicherungszweige, welche zur Lösung socialpolitischer Probleme benützt werden, namentlich also der Kranken-, der Unfalls- und der Alters-, sowie der Witwen- und Waisenversicherung. Diese Eigenschaft der Versicherung macht es auch möglich, daß dem freilich viel zu weit gehenden Satze Sismondi's: „L'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie“ — so weit derselbe begründet ist, Rechnung getragen und mit den anderen betheiligten

Kreisen auch die Betriebsunternehmer zur Beitragsleistung für die durch die Gefahren ihrer Betriebe verursachten Schäden nach einem billigen, in der Erfahrung begründeten Maßstabe herangezogen werden können. In dieser ihrer Function gerechter Vertheilung von Lasten und Gefahren erweist sich die Versicherung als eine wahre Tochter jenes Rechtes, von welchem es schon in dem ersten Fragmente der Pandekten heißt: „Jus est ars boni et aequi.“

Bei der hier vertretenen rechtlichen Auffassung der Versicherung erregt es endlich auch gar kein Bedenken, den Staatsbürgern eine Verpflichtung zum Beitritte zu derselben aufzuerlegen, denn wenn es sich um Herstellung eines Rechtsinstitutes und einer dem Zwecke desselben dienenden Organisation handelt, welche im Interesse der Gesamtheit liegen, so kann zu diesem Behufe ohne weiteres auch Zwang ausgeübt werden, wie es bei vielen anderen gemeinwirthschaftlichen Institutionen geschieht. In ganz ähnlicher Weise muß beispielsweise nach unserer Gesetzgebung jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein und werden die zur Bestreitung der Armenversorgung in einer Gemeinde erforderlichen Beträge nöthigenfalls durch Gemeindesteuern aufgebracht.

Mit den vorstehenden Ausführungen glaube ich den hier vertretenen gemeinwirthschaftlichen Charakter der Versicherung zur Genüge dargethan zu haben, wengleich ich weit entfernt von der Meinung bin, dem Gegenstande irgendwie gerecht geworden zu sein, was schon durch die einem Vortrage zugemessene Zeit ausgeschlossen ist. Doch möchte ich mir erlauben, noch auf einen Umstand hinzuweisen, durch welchen der gemeinwirthschaftliche Charakter der Versicherung gegenüber anderen dieses Merkmal nicht an sich tragenden Rechtsinstituten mit besonderer Schärfe charakterisirt wird. Es ist dies der Gegensatz, welcher sich bei den jüngst stattgefundenen und noch fort-

dauernden, bereits früher erwähnten Erörterungen über die Haftpflichtfrage zwischen der Ausdehnung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer einerseits und der obligatorischen Unfallversicherung andererseits herausgestellt hat.

Dieser Gegensatz ist namentlich in der schon öfter berufenen Begründung des betreffenden deutschen Gesetzentwurfes vom Jahre 1881 zum Ausdruck gelangt. Es wurde dort darauf hingewiesen, daß die Lage des einzelnen Arbeiters, welcher einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber im Wege des Processes verfolgen muß, angesichts seines Vermögens- und Bildungsstandes, sowie seiner socialen Stellung in der Regel eine ungünstige ist. Es wurde ferner als Folge der zahlreichen Prozesse aus dem Haftpflichtgesetze die stets wachsende Erbitterung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betont. Als besonders treffend aber muß nachstehende Stelle bezeichnet werden, welche sich über die verschiedenen Vorschläge, die zu Tage getretenen Uebelstände durch eine Modification und namentlich durch eine Erweiterung der Haftpflicht der Arbeitgeber zu bekämpfen, ausspricht. Diese Stelle lautet:

„Allerdings würde sich die Zahl derjenigen Arbeiter, welche für die durch Unfall verlorene Erwerbsfähigkeit Ersatz erhielten, vielleicht nicht unerheblich vermehren; ob aber die Wohlthaten des Gesetzes gerechter vertheilt werden würden, ist zu bezweifeln, und keinesfalls würde das Ziel erreicht werden, daß den Arbeitern in allen Fällen, in welchen es der Billigkeit und dem Interesse der Gesamtheit entspricht, jener Ersatz in einer Weise gesichert würde, welche keine zu schwere Belastung der Industrie zur Folge haben und keine ungünstige Rückwirkung auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausüben würde. Jede Regelung, welche den Anspruch des Arbeiters von einem wirklichen oder fiktiven Verschulden des Unternehmers abhängig macht, ist mit der Gefahr verbunden, daß über das Vorhandensein dieses Verschuldens in jedem einzelnen Falle der Anwendung Zweifel entstehen. Auch die sorgfältigste Abmessung der Voraussetzungen, unter denen das Verschulden angenommen werden soll, vermag nicht zu verhindern, daß diese Zweifel in zahlreichen

Fällen zu einer Quelle von Rechtsstreitigkeiten werden. Damit bleibt es aber mehr oder weniger dem Zufalle überlassen, ob die einzelnen Arbeiter der Wohlthaten des Gesetzes in gleichmäßiger Weise theilhaftig werden, und ebenso bleibt der verbitternde Einfluß, welchen der gegenwärtige Rechtszustand auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausübt, in ungeschwächter Kraft bestehen.“

Auf diesem Wege gelangt die deutsche Regierung zu dem Resultate, daß eine reelle Abhilfe nur dann zu erwarten sei, wenn die Haftpflicht der Unternehmer durch eine öffentlich geregelte, allgemeine Unfallversicherung ersetzt wird, welche alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen muß, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten, oder in dem eigenen Verhalten der Verunglückten oder in zufälligen, Niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben.

Von dem hier vertretenen Standpunkte muß ich dieser Argumentation beipflichten. Der Streit um Verschulden und Zufall ist in der Mehrzahl der Fälle ein zweifelhafter. Die Entscheidung hängt oft an einem Haar, und so ergeben sich häufig verschiedene Erkenntnisse in Fällen, welche nach ihren geringen Unterscheidungsmerkmalen eine solche Verschiedenheit nicht zu rechtfertigen scheinen. Dazu kommen noch die Zufälligkeiten der Beweisführung und die Ungleichartigkeit der Auffassung bei den Personen der Richter. All' das ist freilich ganz erklärlich und in der Natur der Sache begründet, denn die Obligation aus der Haftung für eigenes oder fremdes Verschulden ist eben kein gemeinwirtschaftliches Institut, sondern eine Streitbeziehung zwischen den beteiligten Personen, welche in der Regel durch wirklichen Kampf ihren Austrag findet und mit dem Siege des einen oder des anderen Theiles endigt. Nicht so die Versicherung. Ihr Bestreben geht dahin, einen billigen Maßstab für die Ausgleichung solcher einander gegenüberstehender und bekämpfender Interessen zu finden. Sie ist

bestrebt, an die Stelle des Kampfes mit Sieg und Niederlage den friedlichen Ausgleich und das Zusammenwirken der Interessen zu setzen.

Meiner Ansicht nach verdienen aber für die Regelung der Beziehungen der Staatsbürger untereinander die Institute der letzteren Art den Vorzug.

Zwar spielt in neuerer Zeit auch in den Gesellschaftswissenschaften der Kampf um's Dasein eine große Rolle und man ist vielfach geneigt, auch auf diesem Gebiete den Kampf und die dadurch bewirkte Auslese des physisch, psychisch oder wirtschaftlich Stärkeren als den einzigen Weg darzustellen, auf welchem ein Fortschritt der Kultur erreichbar ist. Ich will hier auf die sehr bestrittene Frage der Anwendbarkeit dieser Gesetze auf die menschliche Gesellschaft nicht weiter eingehen; ich gebe sogar zu, daß gerade jetzt auf manchen Gebieten des menschlichen Lebens ein Kampf tobt, welcher den Charakter eines Kampfes um's Dasein zeigt. Aber sollen wir es in der That einfach bei diesem Kampfe bewenden lassen und uns bei der Naturnothwendigkeit desselben beruhigen, während wir befürchten müssen, daß durch ihn unsere ganze Kultur bedroht werde? Ganz abgesehen von den Einwendungen, welche Religion und Ethik gegen ein solches Verhalten erheben müssen, worüber unsere Staatsdarwinianer sich freilich sehr leichtem Herzens hinwegsetzen zu können glauben, scheinen die Erfahrungen in der Natur selbst dagegen zu sprechen, denn jeder Mensch, ja jedes organische Wesen repräsentirt nicht einen Kampf, sondern eine Gemeinwirtschaft der einzelnen Zellen. Die gleiche Wahrheit, welche bekanntlich schon der sagenhafte Menenius Agrippa den ausgewanderten Plebejern vorgehalten haben soll, gilt von all' den bestehenden zahlreichen menschlichen und thierischen Gemeinschaften, von den Pferden und Affen, die sich gemeinsam gegen ihre Feinde vertheidigen bis zu den bewundernswerthen

Staatsorganisationen der Bienen, der Ameisen — und der Menschen. Ein zu weit gehender Kampf unter den Individuen muß alle diese Vereinigungen und Organismen vernichten. Diesen zu weit gehenden Kampf zu vermeiden, müssen wir Alle in unserem eigenen Interesse bestrebt sein, und die Hauptwaffe in diesem Bestreben ist die richtige Erkenntniß und die Förderung gemeinwirthschaftlicher Institutionen. Die Entwicklung und zweckentsprechende Gestaltung des Versicherungswesens stellt sich also von diesem Standpunkte gleichfalls als eines der Momente des Fortschrittes in der Culturentwicklung der Menschen dar und es darf daher wohl auch das für die Versicherung geltende Recht auf eine seiner Wichtigkeit entsprechende Stellung im Rechtssysteme Anspruch erheben.

Ich bin zu Ende. Wohl muß ich befürchten, daß mancher Jurist, wenn er Ansichten, wie die hier ausgesprochenen, vernimmt, ausrufen wird: „Zukunftsjurisprudenz!“ Ich stelle die Berechtigung eines solchen Urtheiles in Abrede. Meines Erachtens ist das, was ich hier erörtert habe, „Gegenwartsjurisprudenz“. Solchen Juristen freilich, welche sich noch jetzt darin gefallen, nur in der Vergangenheit zu leben und „Vergangenheitsjurisprudenz“ zu treiben, wird die unbekannte Gegenwart stets als Zukunft erscheinen. Das Urtheil dieser Juristen ist daher in ihrem Standpunkte begründet, es ist erklärlich, aber meines Erachtens nicht richtig. Um so richtiger ist dafür auch heute noch das, wie mir scheint, oft mißverständene Urtheil, welches Goethe über die Anwendung der Vergangenheitsjurisprudenz auf die völlig veränderten Verhältnisse der Gegenwart ausspricht, wenn er — freilich nur den Teufel — sagen läßt:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh' dir, daß du ein Enkel bist;
Von Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage.“